

– Beglaubigte Abschrift –



73 Ls 603 Js 29869/21 (16/21)

Amtsgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache

gegen

Mateusz W. [REDACTED]
geboren am 04.07.1991 in Nidzica (Polen),
wohnhaft [REDACTED] Bremen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen versuchten Raubes

Das Amtsgericht Bremen – Schöffengericht – hat in der Sitzung vom 26.01.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Hundsdörfer
als Vorsitzende

Amtsanwältin Pilcha
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Thomas Holle
als Pflichtverteidiger

Justizangestellte Koop
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung und versuchten Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Gesamtgeldstrafe von 170 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 30,- € bis zum 15. eines jeden Monats, erstmals in dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden

Monat, zu zahlen. Die Vergünstigung entfällt, wenn eine Rate nicht fristgerecht gezahlt wird.

Des Weiteren wird der Angeklagte wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit vorsätzlichem Führen einer Schusswaffe ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis (CO²-Pistole) unter Einbeziehung der Strafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 16.09.2021, Geschäftsnummer 84 Cs 673 Js 77321/20, bei Auflösung der dortigen Gesamtgeldstrafe, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die CO²-Pistole der Marke Glock mit der Waffennummer D4066937 wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 249 Abs. 1 StGB, 52 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) WaffG, 22, 23, 52, 53, 74 StGB.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 31 Jahre alte Angeklagte ist ledig und Vater zweier Kinder. Er ist in Polen geboren und im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern und seiner 1 Jahr älteren Schwester nach Deutschland gekommen, weil sein Vater an Krebs erkrankt war. Als der Angeklagte 11 Jahre alt war verstarb sein Vater. Die Mutter des Angeklagten hatte ein Jahr nach dem Tod des Vaters einen neuen Lebensgefährten, der nach Angaben des Angeklagten Alkoholiker war und mit dem sich der Angeklagte nicht verstand. Der Angeklagte konnte das Handeln seiner Mutter nicht verstehen und es kam vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den beiden. Daraufhin ging der Angeklagte nicht mehr zur Schule und wohnte bei Freunden. Bis zu seinem 18. Lebensjahr hatte er keinen Kontakt mehr zu seiner Mutter sondern lebte in einer Wohngruppe in Diepholz. Anschließend absolvierte er ein Berufsvorbereitungsjahr und kehrte sodann nach Bremen zurück. 2012 meldete sich der Angeklagte bei der Erwachsenenschule an und absolvierte dort im Jahr 2014 seinen erweiterten Realschulabschluss. Im Anschluss begann er eine Ausbildung zum Maler und Lackierer, die er jedoch einige Monate vor dem Abschluss abbrach. Ebenfalls im Jahr 2014 wurde das erste Kind des Angeklagten, eine Tochter, geboren. Seine damalige Lebensgefährtin trennte sich von ihm, der Angeklagte hatte keinen Kontakt zu seiner Tochter und die Situation warf ihn nach eigenen Angaben aus der Bahn. Seit 2018 lebt er in Notunterkünften. Im Jahr 2019 lernte der Angeklagte seine aktuelle Lebensgefährtin kennen. Er hat mit ihr ein gemeinsames Kind, das 1 Jahr alt ist, zudem hat seine Lebensgefährtin ein weiteres Kind.

Mitte Februar hat der Angeklagte einen Termin um eine eigene Wohnung anzumieten. Zudem möchte der Angeklagte ab Sommer eine Ausbildung zum Baumpfleger machen und steht diesbezüglich im Kontakt mit dem Jobcenter. Er hat bereits ein Jahr in einer Baumpflegefirma gearbeitet, welche dann jedoch geschlossen wurde. Derzeit bezieht er Leistungen nach dem ALG II.

Der Angeklagte war drogenabhängig. Nach seinen Angaben hat er im Alter von 11 oder 12 Jahren erstmalig Cannabis, im Alter von 14 Jahren erstmalig Alkohol und ab seinem 17 oder 18 Lebensjahr regelmäßig Alkohol konsumiert. Durch die Mutter seines ersten Kindes, die er Ende 2012 kennen gelernt habe und die Erfahrungen mit Kokain gehabt habe, habe er ebenfalls mit dem Konsum von Kokain und Ecstasy begonnen. Mit dem Konsum von Ecstasy habe er aufgehört, aber seit 2016 wieder vermehrt Kokain konsumiert. Im zweiten Halbjahr 2021 hat der Angeklagte eine ambulante Therapie in der Tagesklinik des Klinikums Bremen-Ost gemacht und erfolgreich abgeschlossen. Er hat mit dem Konsum von Kokain und Cannabis aufgehört und trinkt nach eigenen Angaben nur noch gelegentlich Alkohol.

Der Angeklagte ist vorbestraft. Gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 09.01.2023 ist er bisher wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten und verurteilt worden:

- Am 07.08.2013 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 86 Ls 602 Js 58878/12) wegen versuchter Erpressung zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.
- Am 15.08.2014 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 88 Cs 570 Js 38765/14) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.
- Am 09.03.2015 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 94 Cs 570 Js 8332/15) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.
- Am 27.04.2015 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 94 Cs 570 Js 20529/15) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und erlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.
- Am 03.08.2015 wurde durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 94 Cs 570 Js 20529/15) nachträglich eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 8,- € aus den Verurteilungen vom 09.03.2015 und 27.04.2015 gebildet.
- Am 09.03.2016 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 77 Cs 697 Js 13505/16) wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.

- Am 24.08.2017 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 77 Cs 697 Js 46538/17) wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 8,- € verurteilt.
- Am 28.03.2019 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 75 Cs 190 Js 7818/19) wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.
- Am 11.04.2019 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 75 Cs 602 Js 9585/19) wegen Beleidigung in rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.
- Am 17.10.2019 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 75 Cs 602 Js 18817/17) wegen gemeinschaftlichen Betrugs in zwei Fällen zu 9 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.
- Am 17.03.2020 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 84 Cs 697 Js 7082/20) wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.
- Am 04.12.2020 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 84 Cs 673 Js 77321/20) wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.
- Am 25.03.2021 wurde er durch das Amtsgericht Delmenhorst (Geschäftsnummer 81 Ds 630 Js 41259/19) wegen gemeinschaftlichen Betrugs in acht Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.
- Am 12.05.2021 wurde er durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 75 Cs 162 Js 4522/21) wegen besonders schweren Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.
- Am 25.08.2021 wurde durch das Amtsgericht Bremen (Geschäftsnummer 84 Cs 673 Js 77321/20) nachträglich eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- € aus den Verurteilungen vom 04.12.2020 und 12.05.2021 gebildet.

II.

Zur Überzeugung des Gerichts konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

1.

Der Angeklagte ging am 15.12.2018 gegen 05:28 Uhr an der Haltestelle der Straßenbahn Linie 4 an der Wilhelm-Kaisen-Brücke in Bremen auf die wartenden Zeugen Schmidt und Haubner zu und begann den Zeugen Schmidt mit den Worten „Du deutscher Hurensohn.“ „Bist du ein deutscher Hurensohn?“ zu beleidigen, während er diesen zurückschubste, mit den Armen festhielt und ihm im Verlauf der Auseinandersetzung mit der rechten Hand mehrmals auf Kopf, Oberkörper und Hals schlug. Der Zeuge erlitt, wie vom Angeklagten

billigend in Kauf genommen, Schmerzen und zog sich eine blutende Wunde an beiden Zeigefingern sowie eine Prellung des linken Zeigefingers, des Handgelenks, der Schulter und des Oberarms zu. Der Angeklagte hatte eine Kopfplatzwunde, deren Entstehung ihm unbekannt ist. Aus dieser gelangte während der Tat ein Blutspritzer auf die Jacke des Zeugen Schmidt.

2.

Als die Zeugin Haubner den Angeklagten vom Zeugen Schmidt wegziehen wollte schlug dieser ihr einmal mit der Hand auf den rechten Oberarm und einmal auf das rechte Handgelenk und versuchte der Zeugin ihre über die Schulter hängende Tasche zu entreißen, indem er am längsten der drei Tragegurte der Tasche zog, um deren Inhalt für sich selbst zu verwenden oder zu verwerten, was wegen der Gegenwehr der Zeugin jedoch nicht gelang. Durch das Ziehen am Tragegurt riss dieser und der Angeklagte ließ von der Tasche ab. Im Anschluss versetzte er der Zeugin Haubner einen Fußtritt gegen die linke Oberkörperseite. Die Zeugin Haubner erlitt, wie vom Angeklagten billigend in Kauf genommen, starke Schmerzen und zog sich Prellungen am linken Oberarm und der linken Schulter sowie Schwellungen am rechten Handgelenk und rechten Oberarm zu.

3.

Der Angeklagte beschimpfte am 25.05.2020 gegen 07:00 Uhr im Bereich der Woltmershauser Straße, kurz vor der Bushaltestelle Dötlinger Straße, in 28197 Bremen den Zeugen Gutmann, mit dem er sich zuvor angerempelt hatte, lautstark schreiend als „Hurensohn“ und schlug ihm kräftig mit der Faust gegen den Kopf an das linksseitige Ohr, so dass das Ohr des Geschädigten blutete.

4.

Der Angeklagte lief am 01.07.2020 gegen 17:40 Uhr, die Butjadinger Straße in 28197 Bremen entlang und trug dabei eine Einkaufstüte, in der sich eine CO²-Pistole befand, obwohl er hierfür keine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde hatte, was ihm bekannt und bewusst war.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, dem verlesenen Bericht der Bewährungshelferin vom 08.11.2021 in der Bewährungssache 75 BRs 18/21 (630 Js 41259/19) sowie der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 06.01.2023. Die Feststellungen zur Tat beruhen auf der glaubhaften, geständigen Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, den in Augenschein genommenen Lichtbildern bezüglich der Verletzungen der Zeugen Schmidt und

Haubner, deren Bekleidung und der Handtasche der Zeugin Haubner, Bl. 36 ff. des führenden Verfahrens, den verlesenen Arztberichten, Bl. 10f., 12, 13f., 15 und 16 der Sonderakt des führenden Verfahrens, der Meldung aus der DNA-Analyse-Datei, Bl. 106 ff. des führenden Verfahrens und dem verlesenen waffenrechtlichen Gutachten, Bl. 41 ff. des verbundenen Verfahrens 73 Ds 602 Js 64877/20.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 249 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 StGB wegen Körperverletzung und versuchten Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung sowie gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB, 52 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) WaffG, 52, 53 StGB wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Führen einer Schusswaffe ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis (CO²-Pistole) schuldig gemacht.

Aufgrund der Voreintragungen des Angeklagten waren vorliegend zwei Strafen zu bilden.

Die Taten zu 1. und 2. wurden am 15.12.2018 begangen. Die ursprünglich gesamtstrafenfähigen Entscheidungen zu BZR-Nummern 8 und 9 sind bereits vollständig vollstreckt. Hinsichtlich der weiteren gesamtstrafenfähigen Entscheidungen zu BZR-Nummern 10 und 13, die wiederum untereinander gesamtstrafenfähig sind, hat das Gericht in Anwendung von § 53 Abs. 2 S. 2 HS. 1 StGB von einer Gesamtstrafenbildung abgesehen. Es handelt sich hierbei um die Verurteilung des Amtsgerichts Bremen (Geschäftsnummer 75 Cs 602 Js 18817/17) vom 17.10.2019 wegen gemeinschaftlichen Betrugs in zwei Fällen zu 9 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung sowie um die Verurteilung des Amtsgerichts Delmenhorst (Geschäftsnummer 81 Ds 630 Js 41259/19) vom 25.03.2021 wegen gemeinschaftlichen Betrugs in acht Fällen zu 1 Jahr und 8 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung. Die Betrugstaten sind mit den hier zugrundeliegenden Delikten der Körperverletzung und des versuchten Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung nicht vergleichbar. Deshalb erachtet das Gericht die Erhöhung der bisher verhängten Freiheitsstrafen nicht für angezeigt. Dabei hat es auch berücksichtigt, dass der Angeklagte im Verfahren 75 Cs 602 Js 18817/17 (= 75 BRs 25/20) die gesamte Bewährungszeit bereits durchlaufen hat und im Verfahren 81 Ds 630 Js 41259/19 (= 75 BRs 18/21) die aufgegebenen 200 Stunden gemeinnützige Arbeit erfüllt hat und nach den Bewährungsberichten sowie nach Rücksprache mit der Bewährungshelferin ein positiver Bewährungsverlauf festzustellen ist.

Die Tat zu 3. wurde am 25.05.2020 und die Tat zu 4. wurde am 01.07.2020 begangen. Es besteht Gesamtstrafenfähigkeit mit den Entscheidungen zu BZR-Nummern 12 und 14,

bezüglich derer bereits am 25.08.2021 ein Gesamtstrafenbeschluss ergangen ist und die noch nicht vollständig vollstreckt ist.

Bezüglich der Tat zu 2., dem versuchten Raub zum Nachteil der Zeugin Haubner, hat das Gericht von der Milderungsmöglichkeit des § 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine Tat, die nicht mit einer vollendeten Tat gleichzusetzen ist. Nach dem festgestellten Geschehensablauf kam es dem Angeklagten nicht von Anfang an auf die Tasche der Zeugin Haubner an, sondern geriet diese erst nach der Auseinandersetzung mit dem Zeugen Schmidt in sein Blickfeld. Der Angeklagte ging zunächst den Zeugen Schmidt verbal und körperlich an und befand sich mit diesem in einer Auseinandersetzung. Sodann wollte die Zeugin Haubner ihrem Lebensgefährten, dem Zeugen Schmidt, zu Hilfe eilen und hierfür den Angeklagten vom Zeugen Schmidt wegziehen. Hierauf schlug der Angeklagte ihr einmal mit der Hand auf den rechten Oberarm und einmal auf das rechte Handgelenk und versuchte sodann der Zeugin Haubner ihre Tasche zu entreißen, indem er an einem der drei Riemen der Tasche zog. Der Angeklagte fokussierte sich also erkennbar erst zu diesem Zeitpunkt auf die Tasche der Zeugin Haubner. Auch liegt nahe, dass der Angeklagte die Schläge, wie von ihm in seinem vollumfänglichen Geständnis angegeben, nicht nur austeilte, um an die Tasche zu gelangen und sich von dem darin befindlichen Inhalt neue Betäubungsmittel zu kaufen, sondern auch um sich der Zeugin Haubner, die ihn von dem Zeugen Schmidt wegziehen wollte, zu entledigen.

Bei der Tasche handelte es sich um eine größere Tasche mit zwei kürzeren und einem längeren Riemen. Diese Tasche trug die Zeugin Haubner ausweislich der in Augenschein genommenen Lichtbilder, Bl. 34f. des führenden Verfahrens, auf denen die Zeugin Haubner das Tragen der Tasche zum Tatzeitpunkt nachstellte, mit den beiden kürzeren Riemen über ihre linke Schulter, wobei die Tasche sich auf Höhe der Taille bis auf Höhe der Hüfte der Zeugin befand. Den längeren Riemen der Tasche hatte die Zeugin schräg über ihren Oberkörper und die rechte Schulter gelegt. Als dieser Riemen durch das Ziehen des Angeklagten daran riss ließ der Angeklagte von der Tasche ab und unternahm keinen weiteren Versuch an die Tasche zu gelangen. Es handelt sich damit um eine Tat, die ersichtlich im Versuchsstadium geblieben ist und die zudem von Ihrem Tatbild her den Taten, bei denen die Wegnahme nur „bei Gelegenheit“ erfolgt und die raubspezifische Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme nicht festgestellt werden kann, nahekommt.

Die Angaben des Angeklagten, er habe die Taten zu 1. und 2. unter dem Einfluss von Marihuana, Kokain und Alkohol sowie die Tat zu 3. unter dem Einfluss von Alkohol begangen, vermochte das Gericht zur Begründung einer verminderten Schuldfähigkeit bei Tatbegehung nicht als ausreichend zu erachten. Der Angeklagte konnte bezüglich der Taten

zu 1. und 2. lediglich angeben, dass er bereits seit dem Mittag des Vortages des Tatmorgens Alkohol getrunken habe und mit Freunden unterwegs gewesen sei. Er habe gekifft und gekokst und gehe davon aus, dass er die Tasche der Zeugin Haubner habe wegnehmen wollen und um sich weitere Betäubungsmittel zu verschaffen. Hinsichtlich der Tat zu 3. hat der Angeklagte lediglich erklärt, dass er an dem Tag Alkohol getrunken hatte. Konkretere Angaben zum Alkohol- bzw. Betäubungsmittelkonsum am jeweiligen Tattag oder den allgemeinen Konsummengen im Tatzeitraum vermochte der Angeklagte nicht zu machen, Atem- oder Blutalkoholmessungen existieren nicht. Ausreichende Tatsachen zur Begründung einer verminderten Schuldfähigkeit bestehen danach nicht.

Soweit dem Angeklagten in der Anklage im verbundenen Verfahren 73 Ls 697 Js 61195/20 zudem ein tatmehrheitlich begangener Diebstahl geringwertiger Sachen vorgeworfen wurde ist in der Hauptverhandlung eine vorläufige Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO erfolgt.

Für die Tat zu 1. ist die Einzelstrafe danach aus einem Strafraum von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestimmen, für die Tat zu 2. aus einem Strafraum von 3 Monaten bis zu 11 Jahren und 3 Monate, für die Tat zu 3. aus einem Strafraum von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und für die Tat zu 4. aus einem Strafraum von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe.

IV.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten insbesondere dessen umfassendes Geständnis zu werten. Der Angeklagte hat die Taten vollumfänglich und schonungslos eingeräumt, Reue gezeigt und sich bei den Zeugen Schmidt und Haubner im Rahmen der Hauptverhandlung mehrfach entschuldigt.

Weiter war zu berücksichtigen, dass die Taten zu 1. und 2. sowohl auf ein einheitliches Geschehen zurückzuführen sind als auch im Dezember 2018 begangen wurden, mithin zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung über vier Jahre zurückliegend waren. Zum Zeitpunkt der Tatbegehung wies der Angeklagte keine Voreintragung wegen Körperverletzungsdelikten auf und war lediglich zu Geldstrafen verurteilt worden, wobei dies mit Ausnahme einer Verhandlung im Jahr 2013 vor dem Amtsgericht Bremen stets mit Strafbefehl geschah. Auch war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter Alkohol-, Cannabis- und Kokaineinfluss stand. Auch wenn mangels konkreter Feststellungen zur Konsummenge am Tattag eine verminderte Schuldfähigkeit nicht festgestellt werden konnte, erachtet das Gericht die Angaben des Angeklagten zum Konsum verschiedener Substanzen als vollumfänglich glaubhaft und werden diese durch die Schilderungen des Angeklagten zu den Stunden vor und nach der Tat, der behandlungsbedürftigen Platzwunde des Angeklagten,

deren Entstehung dem Angeklagten nicht einmal erinnerlich ist, sowie letztlich auch durch die Voreintragungen des Angeklagten wegen Betäubungsmitteldelikten und der diesbezüglichen Therapie im Jahr 2021 gestützt. Schließlich ist aus den beigezogenen Bewährungsheften zu den Verfahren 75 Cs 602 Js 18817/17 und 81 Ds 630 Js 41259/19 sowie nach Rücksprache mit der Bewährungshelferin ein positiver Bewährungsverlauf festzustellen. Der Angeklagte hat die dort auferlegten gemeinnützigen Arbeitsstunden vollständig abgeleistet und hält regelmäßig Kontakt zur Bewährungshelferin. Diese konstatiert durch die neue Partnerschaft des Angeklagten sowie dessen Vaterrolle einen sehr positiven Bewährungsverlauf und eine erhebliche Veränderung im Leben des Angeklagten.

Hinsichtlich der Taten zu 3. und 4. war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass diese ebenfalls in einem engen zeitlichen Abstand von nur etwas mehr als einem Monat begangen wurden und zugleich beide zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits 2 ½ Jahre zurücklagen. Mit der Tat zu 3. hat der Angeklagte eine Tat vollumfänglich eingräumt, die lediglich auf den Angaben und schriftlichen Ausführungen des Zeugen Gutmann in zeitlichem Abstand zur Tat gegenüber der Polizei beruht, und für die es keine Verletzungsnachweise gibt. Zudem hat der Angeklagte das Führen der CO²-Pistole in einer Einkaufstüte bei der Tat zu 4. selbständig gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten eingräumt und im Rahmen der Hauptverhandlung einen Herausgabeverzicht erklärt.

Zu Lasten des Angeklagten mussten sich auswirken, dass dieser in der Vergangenheit bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dass seine Vorstrafen bezüglich der zweiten gebildeten Strafe hinsichtlich der Körperverletzung auch einschlägig sind. Zudem war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die Zeugen Schmidt und Haubner, die an der Straßenbahnhaltestelle standen und auf ihre Straßenbahn warteten, ohne jeglichen Grund beleidigt und angegriffen hat. Im Fall des Zeugen Gutmann ging dem Schlag gegen den Zeugen lediglich ein gegenseitiges Anrempeln voraus, auf welches der Angeklagte vollkommen unangemessen reagierte.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht bezüglich der ersten zu bildenden Strafe unter Anwendung von § 47 Abs. 2 StGB auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- für die Tat zu Ziffer 1 120 Tagessätzen zu je 10,- € Geldstrafe
- für die Tat zu Ziffer 2 120 Tagessätzen zu je 10,- € Geldstrafe

Aus diesen Einzelstrafen hat das Gericht unter erneuter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, in enger Zusammenfassung aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs beider Taten und des Zeitablaufs seit Begehung der Taten nach den sich aus §§ 53, 54 StGB ergebenden Gesichtspunkten eine

Gesamtgeldstrafe von 170 Tagessätzen zu je 10,- €

gebildet.

Bezüglich der zweiten gebildeten Strafe hat das Gericht unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- für die Tat zu Ziffer 3 2 Monate Freiheitsstrafe
- für die Tat zu Ziffer 4 60 Tagessätze zu je 10,- € Geldstrafe

Unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 25.08.2021 zum Geschäftszeichen 84 Cs 673 Js 77321/20 in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 10,- € Geldstrafe und 60 Tagessätzen zu je 10,- € Geldstrafe hat das Gericht unter erneuter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Zusammenhangs der Taten und des Zeitablaufs seit Begehung der Taten nach den sich aus §§ 53, 54 StGB ergebenden Grundsätzen eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten

gebildet.

V.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, § 56 Abs. 1 StGB. Die Abwägung aller vorliegenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat für das Gericht zu der Feststellung geführt, dass dem Angeklagten eine günstige Sozialprognose zu stellen ist, die vorliegend eine Aussetzung rechtfertigt. Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet eine Vollstreckung der Strafe nicht, § 56 Abs. 3 StGB. Die bisherigen zwei Verurteilungen des Angeklagten zu Bewährungsstrafen betreffen jeweils Betrugstaten und damit Taten mit völlig unterschiedlicher Deliktsrichtung. Zudem zeigt sich in beiden Fällen ein erfolgreicher Bewährungsverlauf. Darüber hinaus hat sich die Lebenssituation des

Angeklagten seit Begehung der Taten wesentlich verändert. Der Angeklagte konsumiert keine Drogen mehr und hat erfolgreich eine Therapie absolviert. Er lebt seit längerer Zeit in einer stabilen Partnerschaft und hat ein gemeinsames Kind mit seiner Partnerin. Im Hinblick auf die schwierige Wohnsituation zeichnet sich eine Veränderung ab. Bezüglich der beruflichen Situation steht der Angeklagte im Kontakt mit dem Jobcenter um eine Ausbildung zum Baumpfleger zu beginnen, ein Beruf, indem er bereits 1 Jahr gearbeitet hat.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten und weiter andauernden Veränderungen im Leben des Angeklagten besteht die berechtigte Erwartung, dass der Angeklagte sich die erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als Warnung dienen lässt und auch durch den Druck der Verurteilung von nun an ein straffreies Leben führen wird. Zugleich muss dem Angeklagten klar sein, dass er die begonnene Veränderung in seinem Leben nachhaltig fortführen muss, um anhaltend straffrei zu bleiben und die ihm eingeräumte Chance zu nutzen.

Um dem Angeklagten bei der bereits begonnenen, jedoch weiterhin fortzuführenden Veränderung in seinem Leben und auch im Falle von Rückschlägen, bei denen er nicht in alte Lebensgewohnheiten zurückfallen darf, die erforderliche Leitung und Aufsicht zukommen zu lassen hat das Gericht den Angeklagten erneut einer Bewährungshelferin unterstellt.

VI.

Die von dem Angeklagten bei der Tat zu 4. geführte CO²-Pistole war gemäß § 74 StGB einzuziehen. Der Angeklagte hat diesbezüglich in der Hauptverhandlung einen Herausgabeverzicht erklärt. Da die Eigentumsverhältnisse an der CO²-Pistole jedoch ungeklärt sind bedurfte es dennoch einer Einziehungsentscheidung.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Hundsдdдrfer
Richterин am Amtsgericht

Beglaubigt
Bremen, 08.03.2023


Kerkhoff, Amtsinспекtorин
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGANG 14. MRZ. 2023

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.